

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG); 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p>Ergebnis GR-Beratung vom 25. August 2015: Zustimmung zu Entwurf RR ausgenommen § 2 Abs. 2 (Änderungsantrag) § 4 Abs. 2 (Änderungsantrag) § 4 Abs. 3 (Streichung) § 5 Abs. 1 (Änderungsantrag)</p>	
	<p>I.</p>			
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,</p> <p>b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.</p>			
	<p>§ 2 Angebot</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.</p> <p>² Die Gemeinden erheben den Bedarf und berücksichtigen dabei die in § 1 Abs. 2 erwähnten Zwecke.</p> <p>³ Die Benützung des Angebots ist freiwillig.</p>			<p>² Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Angebote und können regelmässig den Bedarf erheben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>§ 3 Qualität und Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.</p>			
	<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Der Umfang der Beteiligung wird durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise durch den Einwohnerrat festgelegt.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u></p> <p>Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Hinblick auf die zweite Lesung, zu prüfen, wie und ob Gemeinden, die ein umfassendes Angebot anbieten, von der Pflicht befreit werden können, ausserhalb ihrer Gemeinde Plätze zu finanzieren.</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Ablehnung Prüfungsantrag</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde kann sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten beteiligen.</p> <p>Abs. 3 gestrichen</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>§ 5 Massnahmen des Kantons</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Massnahmen treffen. Es kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinden beraten und unterstützen,b) Anbietende beraten und unterstützen,c) die Weiterbildung der Betreuungspersonen fördern. <p>² Es kann damit Dritte beauftragen.</p>			<p>¹ Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens.</p>
	<p>§ 6 Übergangsrecht</p> <p>¹ Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>² Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾ während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/18.</p>			
	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.</p>			

¹⁾ SAR [851.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	II.			
	1. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt. ¹⁾</p> <p>² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest.</p>				

¹⁾ Vorzeitige Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2003 mit RRB vom 15. Oktober 2003 (AGS 2003 S. 250).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
<p>³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 68a Tagesschulen</p> <p>¹ Für die zusätzlichen Kosten von Tagesschulen, wie Verpflegung und unterrichtsunabhängige Betreuung, können die Schulträger von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
	<p>2. Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 39 Familienergänzende Kinderbetreuung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.</p>	<p>§ 39 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
<p>§ 51 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die materielle Hilfe im Rahmen des ZUG sowie internationaler Abkommen,</p> <p>c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz,</p> <p>d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird,</p> <p>e) Projekte gemäss § 25,</p> <p>f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 22. Juni 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015
<p>² Er beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern gemäss § 39 im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.</p> <p>³ ...</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Die Änderung unter Ziffer II. 1. tritt am 1. August 2018, die Änderung unter Ziffer II. 2. am 1. August 2016 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			